Würzburger Volksausgabe. 27. Bd.

Zoll- und Handelsverträge.

IV. Abtheilung.

Inhalt:

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1869.

Preis 27 kr.

Man bittet, die Rückseite dieses Umschlages nicht zu übersehen.

Inhalts-Verzeichniß
der
Würzb. Volksausgabe bayerischer Gesetze.

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich.

Bekanntmachung vom 15. Juli 1868.

(Regierungsblatt Nr. 51 vom 1. August 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und der kaiserl. königl. österreichischen Regierung unterm 9. März d. Js. zu Berlin ein Handels- und Zollvertrag abgeschlossen worden ist und derselbe die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereins und die Genehmigung des Zollparlamentes erhalten hat, so wird dieser Vertrag, nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzblatt Nr. 14 vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Artikel 8 § 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, hiemit in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Juli 1868.

Auf Sr. Maj. des Königs Allerh. Befehl:

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers:

der k. Staatsrath

v. Daxenberger.

Durch den Minister der Generalsekretär

Ministerialrath Dr. Prestele.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

dem Deutschen Zollverein und Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Mains belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits, und

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, den Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Ministerialdirektor Alexander Max von Philipsborn, ferner den von Seiner Majestät dem Könige von Bayern bezeichneten Königlich Bayerischen Staatsrath Wilhelm von Weber und Königlich Bayerischen Oberzollassessor Max Joseph Eggensberger, und den von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichneten Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel und Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät: Allerhöchst Ihren Wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Felix Grafen von Wimpffen, und Allerhöchst Ihren Sectionschef Sisinio von Pretis-Cagnodo, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Tabak, Salz und Schießpulver;
b. aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

3. Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

4. 1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend

aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Kr. südd. W.) vom Zollcentner;
b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zollcentner;

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät:

a. von den unter Pos. 6. a. Nr. 1. der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 Fl. 50 Kr. ö. W. vom Zollcentner,
b. von den unter Pos. 49. b. der Anlage A. genannten Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation 2 Fl. ö. W. vom Zollcentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

5. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden

Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestraf-

ung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

12. Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath giltigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im andern Staate genügen.

13. Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen

werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

17. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von

einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

18. Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuch der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabricate sollen jedoch die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer, nicht unterworfen werden.

19. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

20. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

21. Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

22. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

23. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

24. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die

Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

25. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin den 9. März 1868.

(gez.) **v. Bismarck.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **v. Philipsborn.** (L. S.) **Weber.** (L.S.)

Etzensberger. (L. S.) **v. Thümmel.** (L. S.) **Wimpffen.** (L. S.) **Pretis.** (L. S.)

Anlage A.

Zollsätze
für die
Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.		
1. Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:		
a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ctr.	frei
b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1 Ctr.	frei
c) Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	1 Ctr.	frei
2. Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:		
a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse- u. Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.		
Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kür-		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
bisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.		
Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten 2c.).		
Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.		
Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten).		
Futterkräuter, Heidekraut und Heidekraut-Wurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.		
Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.		
Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, frische, getrocknete und gedörrte, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.		
Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (**semen catapuciae majoris**), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ctr.	frei
b) 1. Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hieher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrüben-Samen,		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen),		
2. Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	1 Ctr.	frei
c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte	1 Ctr.	frei
d) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	1 Ctr.	frei
e) Kastanien (Maronen)	1 Ctr.	— 75
f) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ctr.	1 —
g) Hopfen	1 Ctr.	2 50
h) Süßholzsaft	1 Ctr.	2 —

II. Thiere und thierische Produkte.

3. Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:		
a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	1 Ctr.	frei
b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	1 Ctr.	1 50
4. Schlacht- und Zugvieh:		
a) Ochsen und Stiere	1 Stück	2 —
b) Kühe	1 Stück	1 50
c) Jungvieh	1 Stück	— 75
d) Hammel	1 Stück	— 25
e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	1 Stück	frei
f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	1 Stück	1 —

	Maßstab d.Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	1 Stück	— 15
Anmerk. zu der Nr. 4. a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.		
h) Pferde und Füllen	1 Stück	frei
5. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	1 Ctr.	frei
6. Thierische Produkte:		
a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde-, (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- u. Kaninchenfelle u. Fischhäute, roh,		
2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	1 Ctr.	frei
b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	1 Ctr.	frei
c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	1 Ctr.	frei
d) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	1 Ctr.	— 75
e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes; Speck; Fleischextract	1 Ctr.	1 50
f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	1 Ctr.	2 —
g) Wachs (gelbes und weißes)	1 Ctr.	2 50
h) Käse	1 Ctr.	2 20

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
III. Fette, Oele, fette Getränke und Speisen.		
7. Fette:		
a) Unschlitt	1 Ctr.	frei
b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin	1 Ctr.	1 50
8. Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	1 Ctr.	— 75
9. Bier:		
a) In Fässern	1 Ctr.	1 50
b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	1 Ctr.	5 —
Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.		
10. Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost)	1 Ctr.	4 —
11. Eßwaaren:		
a) Brod, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	1 Ctr.	frei
b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Sago, auch Sago-Surrogate	1 Ctr.	frei
c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	1 Ctr.	7 50
d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Chocolade, Chocoladen-Surrogate und -Fabrikate, dann Cacaomasse und Cacao, gemahlen	1 Ctr.	10 —
Anmerk. Wenn Eßwaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.		

IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
12. Holz, Kohlen und Torf:		
a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbkfß.	frei
b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbkfß.	frei
c) Werkholz, außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten	1 Ctr.	frei
d) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen, Braun- und Steinkohlen	1 Ctr.	frei
13. Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein), Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Knochen, Klauen, Füße und Hufe, Schildpatt, Meerschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs), Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen, Areka- und Steinnüsse; Elfenbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschelschalen, roh oder blos geschnitten, in Platten und Blöcken	1 Ctr.	frei
14. Mineralien:		
a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-,		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tuffstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.) Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.		
Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.		
Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthesser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ctr.	frei
Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- u. Fensterstöcke, Säulen u. Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.		
b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37. a. und c.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier u. Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- u. Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	1 Ctr.	— 75

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hilfsstoffe.		
15. Oele, ätherische:		
a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	1 Ctr.	3 —
b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Nr. 17 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele	1 Ctr.	5 —
Anmerk. Wenn die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.		
16. Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Safflor, Färbeginster, Kermeskörner. Berberitzenholz u. -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	1 Ctr.	frei
17. Harz, Theer- und Mineralöle, auch Pflanzensäfte:		
a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern). Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, Limonien- (Citronen-) Saft	1 Ctr.	frei
b) Terpentin und Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl)	1 Ctr.	frei
c) Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	1 Ctr.	— 75
18. Chemische Hilfsstoffe:		
a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (**Tutia alexandrina**),		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Pottasche, (auch alle andere unausgelaugte Holzasche und unreines kohlensaures Kali), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig, Zaffer, Schmalte, Streuglas	1 Ctr.	frei
b) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	1 Ctr.	— 25
c) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Seifensieder-Unterlauge, Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures	1 Ctr.	— 40
d) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- u. Zinkvitriol, Wasserglas.		
Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.)		
Mineralkermes, Lakmus	1 Ctr.	— 75
e) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (**Soda bicarbonata**), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb und Weinsteinsäure	1 Ctr.	1 50
f) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	1 Ctr.	2 —

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.		
19. Eisen:		
a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	1 Ctr.	— 25
b) 1. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen;		
2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dergl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedeeiserne Röhren;		
3. Stahl (d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt	1 Ctr.	1 25
Anmerk. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	1 Ctr.	— 75
c) Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form), Eck- und Winkeleisen, Radkranzeisen (Tyres), Pflugschaareisen, Anker- und Schiffsketten	1 Ctr.	1 75
d) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisen- und Stahldraht, unpolirt	1 Ctr.	2 —
e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verkupfert, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, oder mit Blei überzogen, Stahldraht, polirt, auch Stahlsaiten	1 Ctr.	4 —
f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. drgl.	1 Ctr.	— 60
20. Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):		
a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden 2c., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall), dann Bleiasche	1 Ctr.	— 75
b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei (Bleidraht), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	1 Ctr.	2 50

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Packfong, Tomback, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen). Kupfer- und Zinnasche, Kobalt- und Nickelspeise, Quecksilber	1 Ctr.	frei
d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	1 Ctr.	— 75
e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37. a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	1 Ctr.	1 50
f) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren, und Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37. a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	1 Ctr.	2 —
g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt, (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten) [mit Ausnahme der Messingsaiten], und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd.)	1 Ctr.	3 —

VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.

21. Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	1 Ctr.	frei
22. Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	1 Ctr.	frei
23. Seide:		
a) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnen (filirt),		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide (Ziffer 1. und 2.) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	frei	
b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und			
2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	6	—
24. Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ctr.	4	—
b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	1 Ctr.	6	—
c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ctr.	9	—
25. Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Werg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:			
a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	1 Ctr.	frei	
b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht noch gefärbt oder gezwirnt	1 Ctr.	—	75
c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	1 Ctr.	2	50
d) Gezwirnt	1 Ctr.	6	—
26. Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
a) 1. Streichgarn,			
2. Kammgarn, hartes (Weftgarn), beide, (Ziff. 1. und 2.), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ctr.	—	75
b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ctr.	4	—
c) Wollengarn, gefärbt oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ctr.	6	—

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
VIII. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.			
27. Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze, auch gesteifte Futternetze	1 Ctr.	15	—
b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn verfertigte) dichte Webewaaren, auch kroisirt, geköpert, gerauht oder appretirt, gebleicht, gefärbt;			
2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren. Alle diese unter 1. und 2. genannten Webewaaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Rougewaaren) und der unter c. begriffenen Waaren	1 Ctr.	20	—
c) 1. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt;			
2. Alle mehrfarbigen und alle rothgefärbten glatten, dichten Webewaaren;			
3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor);			
4. Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, dann Möbelnetze und bobinettartige Vorhängstoffe;			
5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, in soweit sie nicht unter d. und e. begriffen sind	1 Ctr.	40	—
d) Alle undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten	1 Ctr.	60	—
e) Tülle (englischer Façon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter c. Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbind-			

	Maßstab d.Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
ung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	1 Ctr.	100 —
vom 1. Januar 1870 an	1 Ctr.	80 —
28. Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:		
a) Seilerwaaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagat) und Netze, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnißt; dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand	1 Ctr.	— 75
Anmerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.		
Anmerk. 2. Nicht unter a. und b. genannte, oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt.		
b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuch, Bindfäden (Spagat) und Netze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze), gebleicht, gefärbt;		
2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, gemustert	1 Ctr.	6 —
Anmerk. Die unter 1. und 2. begriffenen Waaren aus Jute	1 Ctr.	3 —

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten	1 Ctr.	20	—
Anmerk. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll	1 Ctr.	10	—
d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Ctr.	40	—
e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f) genannten	1 Ctr.	60	—
f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	1 Ctr.	70	—
29. Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
a) Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Oeltücher, Preßtücher, (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, gefilzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten	1 Ctr.	5	—
b) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a. genannten	1 Ctr.	20	—
c) Alle sammetartige, alle ungewalkte dichte und alle bedruckte Wollenwaaren (mit Ausnahme der unter d. und e. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	1 Ctr.	40	—
d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e. genannten), dann Shawls und Shawltücher	1 Ctr.	60	—
e) Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	1 Ctr.	70	—

	Maßstab d. Verzllg.	Zollbetrag fl.	kr.
30. Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:			
a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht;			
2. Shwals aus Seide und Wolle, Sammete, Velpel, Plüsche, Barege, Mousselins, Gaze und andere undichte Gewebe;			
3. Band-, Posamentier- u. Knopfmacherwaaren; insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b. begriffen sind	1 Ctr.	60	—
b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein;			
2. Blonden, Spitzen (Spitzentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann			
3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	1 Ctr.	120	—
vom 1. Januar 1872 an	1 Ctr.	80	—
Anmerk. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.			
31. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.			
a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand;			
2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus grober Leinwand mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt	1 Ctr.	1	—
b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch	1 Ctr.	5	—
c) Wachsmousselin und Wachstafft	1 Ctr.	10	—
d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
2. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	1 Ctr.	22	50
Anmerk. Die unter 2. genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb	1 Ctr.	4	50
32. Kleidungen und Putzwaaren, d. i. Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:			
a) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. b., 28. c., und 29. b. oder aus Geweben der Nummer 31. d. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	1 Ctr.	25	—
Anmerk. Kleidungen und Putzwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 Fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.			
b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. c., 28. d. und 29 c. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte	1 Ctr.	45	—
c) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27 d., 28. e. und f., 29. d. und e. oder aus Halbseidenwaaren (Nummer 30. a.) verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	1 Ctr.	65	—
d) Aus den unter 27. e. begriffenen Baumwollwaaren oder aus Seidenwaaren der Nummer 30. b. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen	1 Ctr.	125	—
vom 1. Januar 1872 an	1 Ctr.	85	—

IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.

33. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:
a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34. a. genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden	1 Ctr.	1	—
b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webestoffen;			
2. Andere als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7	50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6	—
34. Bast-, Binsen-, Cocosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Politur, dann Stuhlrohr, roh, gespalten	1 Ctr.	—	25
b) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	1	—
c) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	1 Ctr.	1	50
d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	1 Ctr.	2	50
e) Geflechte, nicht unter anderen Nummern genannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	6	—
f) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), auch in Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	25	—

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 St.	— 10
2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur	1 St.	— 20
35. Papier und Papierwaaren:		
a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	1 Ctr.	frei
b) 1. Papier, ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) und alles ungeleimte Druckpapier;		
2. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder angestrichen noch lackirt	1 Ctr.	1 —
c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe und alles nicht unter b. genannte ungeleimte Papier	1 Ctr.	1 50
d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Ctr.	6 —
e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen sind. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleinwand) und daraus verfertigte Briefcouverte	1 Ctr.	7 50

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6	—
f) Papiertapeten in Rollen	1 Ctr.	4	—
vom 1. Januar 1870 an	1 Ctr.	3	—
36. Leder, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren:			
a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	1 Ctr.	—	75
b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	1 Ctr.	3	—
c) Künstliches Kratzenleder aus narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben	1 Ctr.	4	50
d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, versilbertes, ferner gefärbtes Pergament	1 Ctr.	7	50
e) Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, oder aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, Schuhmacher-, Sattler- u. Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck; Gummifäden, übersponnene	1 Ctr.	6	—
f) Waaren aus Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, Ledertuch oder Kautschuck, mit Ausnahme der unter e. begriffenen	1 Ctr.	10	50
g) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	1 Ctr.	20	—
h) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute	1 Ctr.	1	—
i) Kürschnerwaaren, rohe, (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	1 Ctr.	4	50
k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	50	—
Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			

X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.

37. Bein und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:

a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Waguerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- u. Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schub-

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
karren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschube, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen u. Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabaks-Pfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ctr.	frei
b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	1 Ctr.	— 75
c) Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	1 Ctr.	1 50
d) Feine Drechsler- und Schnitzwaaren, hölzerne Hänge-Uhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, Holzbronze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechtwaaren; Blei- und Farbstifte in Rohr oder Holz gefaßt;		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Spielzeug, mit Ausnahme des unter a. genannten; Beinarbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a., b. und c. begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6 —
e) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug)	1 Ctr.	6 —
38. Glas und Glaswaaren:		
a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	1 Ctr.	frei
b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	1 Ctr.	— 75
c) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	1 Ctr.	1 —
d) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas	1 Ctr.	4 —
e) Glas, farbiges bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	1 Ctr.	6 —

	Maßstab d.Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
f) Spiegel, eingerahmte, und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6 —
39. Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:		
a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	1 Ctr.	frei
b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen) in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	1 Ctr.	— 75
c) Steine, echte (d. i. Edel- u. Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	1 Ctr.	12 —
d) Steinwaaren, alle andere, Meerschaumwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6 —

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
40. Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:		
a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	1 Ctr.	frei
b) 1. Steingut, ein- oder mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn;		
2. Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	1 Ctr.	2 50
c) Steingut, vergoldetes, versilbertes	1 Ctr.	4 50
d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6 —

XI. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.

41. Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19 b., c., d. und e. und 45 aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.

a) Gemeinste:

1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19 f begriffen ist.

2. Andere grobe Eisenwaaren, als: Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Dreifüße, Eggen,

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
Fallen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauerschließen), Kellen, Kesseln, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), nicht emaillirtes Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drahtstifte), Oefen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidewerkzeuge), Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, Stößel, grobe Waagebalken, Wagenfedern, Wagen-, Thür- u. Truhenbeschläge, Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Currentzoll; dann Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Alle diese (Ziffer 1. und 2.) genannten Waaren, rauh oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	1 Ctr.	2	—
b) Schrauben- und Drahtstifte	1 Ctr.	3	50
c) Gemeine:			
1. Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, verkupfert, verzinnt, gefirnißt, jedoch weder polirt, lackirt noch emaillirt, sofern sie nicht unter a., b., d. und e. genannt sind;			
2. Aexte (Hacken), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Tuchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Bohrer, Müllerbillen, Feilen und Raspeln;			
3. Drahtseile, Kratzbürsten, Siebböden, Thurmuhren u. emaillirtes Kochgeschirr; Alle diese (Ziffer 1., 2. u. 3.) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz	1 Ctr.	4	—

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
d) Feine:		
1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten.		
2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a., b. und c. genannten, Fischangeln, Schnürstifte, Hafteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen aus Draht u. dgl., ferner Draht mit Papier überzogen.		
3. Maultrommeln, Fingerhüte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kratzen aller Art.		
4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art.		
5. Alle polirten, lackirten und emaillirten Gegenstände, mit Ausnahme der unter c. und e. genannten.		
6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Ueberzug) und alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6 —
e) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art	1 Ctr.	15 —

42. Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nummer 20. b., e., f. und g. aufgeführten, dann des vernirten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Nippes- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmsweise gehören hieher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
a) Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	2 50
b) Metallwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a. genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messingsaiten	1 Ctr.	4 —
c) Metallwaaren, feine, d. i.		
1. Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (d. i. Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hähne, Mörser, Riegel, Röhren, Stößel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnißt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen);		
2. Geriebenes Metall (Bronzepulver), Metalltücher;		
3. Rauschgold und Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber;		
4. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing;		
5. Alle nicht unter a., b. und d. genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 50
vom 1. Januar 1869 an	1 Ctr.	6 —
d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	1 Ctr.	15 —
43. Wagen:		
a) Eisenbahnwagen	vom Werth	10%
b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	75 —
44. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	1 Ctr.	frei
b) musikalische	1 Ctr.	3 —

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
45. Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
a) aus Gußeisen	1 Ctr.	1	33
b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ctr.	2	—
c) aus anderen unedlen Metallen	1 Ctr.	4	—

Anmerk. Unter Maschinen sind auch Lokomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.

46. Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer ausdrücklich eingereihte Waaren:

a) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;

2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;

3. Echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren);

4. Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren. Alle diese (Ziffer 4. und 5.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien.			
6. Verbindungen der Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ctr.	75	—
b) 1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a. Ziffer 4. enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42. c. ausnahmsweise eingereihten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;			
2. Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat. Alle diese (Ziffer 1. und 2.) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. begriffen sind.			
3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren	1 Ctr.	50	—
Anmerk. Die unter b. Ziffer 1. aufgeführten Waaren vom 1. Januar 1872 an	1 Ctr.	25	—
c) 1. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.;			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Treffenwaaren);		
3. Waaren aus bossirtem Wachse. Alle diese (Ziffer 1. und 3.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. oder b. begriffen sind.		
4. Metallperlen, echt vergoldet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;		
5. Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängeuhren);		
6. Operngucker und gefaßte Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;		
7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a. oder b. oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ctr.	25 —
d) 1. Unechte leonische Gespinnste;		
2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Thon, unedlen (nicht echt oder unecht vergoldeten, versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefaßt;		
3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfunde nicht überschreitet;		
4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen und ähnlichen, zwar höher als mit 15 fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen	1 Ctr.	15 —

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.		
47. Chemische Producte und Farbwaaren:		
a) Seife:		
1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife	1 Ctr.	1 25
2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Töpfen	1 Ctr.	3 —
3. Parfümirte Seife	1 Ctr.	5 —
Anmerk. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.		
b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	1 Ctr.	frei
c) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Tapioka und Arrowroot, Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	1 Ctr.	— 75
d) Tusche, Reißkohlen, Farbstifte, nicht in Rohr oder Holz gefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen; Zündhütchen, gefüllte	1 Ctr.	12 —
Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.		
e) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten,		

	Maßstab d.Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot); Tinten und Tintenpulver	1 Ctr.	5 —
48. Literarische und Kunstgegenstände:		
a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte)	1 Ctr.	frei
b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	1 Ctr.	frei
c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	1 Ctr.	frei

XIII. Abfälle.

49. Abfälle:		
a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- u. Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe,		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Ctr.	frei
b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	1 Ctr.	frei
c) Knochen, Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, zerkleinert oder gebrannt (Knochenmehl, Knochenkohle, [Spodium]), Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel; alte zerrissene Lederstücke	1 Ctr.	frei

---

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
1. Abfälle:		
a) Abfälle von der Eisenfabrication (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle	—	frei
b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	—	frei

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrication; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei
d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	—	frei
2. Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:		
a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:		
1) Ein- und zweidrähtiges,		
α) rohes	1 Ctr.	3 30
β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	7 —
2) Drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt; Dochte, ungewebte	1 Ctr.	10 30
b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden:		
1) Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	17 30
2) Alle nicht unter Nr. 1. und 4. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	28 —
3) Gebleichte undichte Gewebe, auch appretirt	1 Ctr.	46 40
4) Alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2. und 3. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ctr.	52 30
3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:		
a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden rc., altes Bruchblei, Bleiasche	—	frei
2) Blei-, Silber- u. Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	— 26¼

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotyp-Platten	1 Ctr.	—	52½
c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	45
d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7	—
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch dergleichen Abstauber aus ungefärbten Federn	1 Ctr.	1	10
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7	—
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:			
a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten), Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ctr.	5	50
b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Bleioxyd; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1	45
c) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ctr.	1	10
d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Eisenvitriol (grüner); Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser; künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpeter-			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
säure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures u. salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier;		
Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner;		
Berberitzenholz u. -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	—	frei
e) Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Glycerin (Oelsüß); Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- u. Eisenvitriol; Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln; Alaun; kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Wasserglas	1 Ctr.	— 52½
f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Rosmarin- u. Wachholderöl	1 Ctr.	3 30
g) Gemalene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ctr.	— 17½
h) Lakritzensaft; Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	2 20
i) Salzsäure	1 Ctr.	— 8¾
k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ctr.	— 26¼

	Maßstab d.Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:			
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ctr.	—	17½
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	1 Ctr.	1	27½
Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; ferner roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	1 Ctr.	—	52½
c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	1 Ctr.	2	2½
d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	3	3¾
e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	4	22½
f) Eisen- und Stahlwaaren:			
1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	1 Ctr.	—	42
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Guß-			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
stifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- u. Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; ferner Futterklingen (Strohmesser), Sensen und Sicheln	1 Ctr.	2	20
β) Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Caffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	4	40
3) Feine:			
α) Aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit &c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ctr.	7	—
β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ctr.	17	30

7. **Erden und Erze:**

Erden und rohe mineralische Stoffe, als:

Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt;

Mörtel, Amianth und Asbest;

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Erze, z. B. Blei=, Eisen=, Kupfer=, Zink= und Zinnerze, Gold= und Silberstufen, Kobalt= und Nickelerze; Puzzuolan= und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel= und Töpferthon, Trippel=, Talk= und Walkererde, (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten= und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, Fluß= und Schwerspath, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (**Tutia alexandrina**); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen= und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	—	frei
8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	—	frei
9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**		
a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	—	frei
b) Sämereien und Beeren:		
1) Anis, Koriander, Fenchel u. Kümmel	—	frei
2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	—	frei
c) Garten= und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras;		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	—	frei
d) Hopfen	1 Ctr.	2 55
10. Glas und Glaswaaren:		
a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	1 Ctr.	frei
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	1 Ctr.	1 10
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas	1 Ctr.	4 40
d) Spiegelglas:		
1) Rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	— 52½
2) Geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ctr.	7 —
e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 —
Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse	1 Ctr.	— 52½

	Maßstab d. Verzllg.	Zollbetrag fl. kr.
11. **Haare** von Thieren mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:		
a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Borsten	—	frei
b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören	1 Ctr.	— $52^1/_2$
12. **Häute und Felle:**		
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	—	frei
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ctr.	1 10
13. **Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**		
a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	—	frei
b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; ingleichen andere vegetabilische und animalische Drechsler- und Schnitzstoffe:		
1) Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein); Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen, Füße und Hufe; Schildpatt, Meerschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes); Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt; Stöcke und Röhre, mit Ausnahme des Schilf-		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
und Stuhlrohrs; Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnuß-Schaalen; Areka- und Steinnüsse	—	frei
2) Elfenbein- und andere Thierzähne; Perlmutter und andere Muschelschaalen, roh oder blos geschnitten, in Platten und Blöcken	—	frei
c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	—	frei
d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ctr.	— 52½
e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten nnd andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Glas verarbeitet sind; Möbel in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1 45
f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte u. ähnliche	1 Ctr.	7 —
g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ctr.	5 50

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
14. Instrumente, Maschinen und Wagen:			
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
1) Musikalische	1 Ctr.	3	30
2) Astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei	
b) Maschinen:			
1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ctr.	2	37½
2) Andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
α) aus Gußeisen	1 Ctr.	—	52½
β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ctr.	1	27½
γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ctr.	2	20
c) Wagen:			
1) Eisenbahnwagen	vom Werthe	10%	
2) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	87	30
15. Kautschuck- und Guttapercha-Waaren:			
a) Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschner-Waaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Kautschuck; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ctr.	7	—
b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuck, mit Ausnahme der unter a. genannten	1 Ctr.	12	15
c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Gewebe aus Kaut-			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
schuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	26	15
Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.			
16. **Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**			
a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	70	—
b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und d. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	52	30
c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ctr.	26	15
d) Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	17	30
17. **Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**			
a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	—	frei	
b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ctr.	3	3¾
c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ctr.	7	—
d) Waaren, und zwar:			
1) Drahtgewebe	1 Ctr.	5	15
2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähn-			

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
liche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	4 40
3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ctr.	7 —
18. **Kurze Waaren, Quincaillerien** rc.:		
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ctr.	87 30
b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; Brillen und Operngucker; Fächer; fein bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Gutta-		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
percha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	1 Ctr.	26	15
19. **Leder und Lederwaaren:**			
a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ctr.	3	30
b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	8	45
Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	—	52½
c) Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	1 Ctr.	7	—
d) Waaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament; ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, mit Ausnahme der unter c. begriffenen	1 Ctr.	12	15
e) Handschuhe	1 Ctr.	23	20

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
20. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
a) Rohes Garn:			
1) Maschinengespinnst	1 Ctr.	—	$52^1/_2$
2) Handgespinnst	—	frei	
b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	2	55
c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	7	—
d) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; Feuerlöscheimer aus geflochtenem u. gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	—	$52^1/_2$
e) Graue Packleinwand	1 Ctr.	1	10
Anmerk. Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.			
f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte und gefärbte, soweit sie nicht unter d. begriffen sind	1 Ctr.	7	—
g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon	1 Ctr.	17	30
h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	35	—
i) Zwirnspitzen	1 Ctr.	70	—

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
21. Literarische und Kunstgegenstände:		
a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei
c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	—	frei
22. Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungs-Gegenstände:		
a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	—	frei
b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl; ferner Sago und Sagosurrogate	—	frei
c) Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioka und Arrowroot	1 Ctr.	— 52½
d) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Cichorien, getrocknet oder gedörrt; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte;		

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	—	frei	
e) Kastanien (Maronen)	1 Ctr.	—	52½
f) Butter, frische, gesalzen u. eingeschmolzen	1 Ctr.	2	20
g) Käse	1 Ctr.	2	55
h) 1) Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, auch Speck; Fleischextract;			
2) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ctr.	—	52½
i) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven; Pasteten; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate; ferner künstliche Hefe	1 Ctr.	12	15
k) Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dergl.), mit Zucker, Essig, Oel eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, in Flaschen, Krügen, Büchsen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, Flaschen, Krügen; Senf, zubereiteter	1 Ctr.	8	45
l) Honig	1 Ctr.	—	35
m) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	1	10
n) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	4	40
23. Oel und Fette:			
a) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter), des Kokosnußöls (Kokosbutter) und der parfümirten Oele	1 Ctr.	—	52½
b) Fette:			
1) Paraffin	1 Ctr.	—	52½
2) Unschlitt	—	frei	
c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ctr.	1	45
d) Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen	—	frei	

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
24. Papier- und Pappwaaren:		
a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	—	frei
b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	1 Ctr.	1 10
c) Alles andere, soweit es nicht unter d. genannt ist, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc., vorgerichtetes Papier; Malerpappe	1 Ctr.	1 45
d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen ist	1 Ctr.	2 20
e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	1 Ctr.	7 —
25. Parfümerien und Seife:		
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ctr.	1 27½
b) Gemeine feste Seife	1 Ctr.	1 27½
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	1 Ctr.	3 30
d) Parfümerien aller Art	1 Ctr.	5 50
Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.		

	Maßstab d. Verzollg.	Zoll-betrag fl.	kr.
26. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):			
a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	1 Ctr.	38	30
b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze	1 Ctr.	5	15
27. Seide und Seidenwaaren:			
a) Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	—		frei
b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	7	—
c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	70	—
d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle	1 Ctr.	52	30
28. Steine und Steinwaaren:			
a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen	—		frei
b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen	1 Ctr.	—	52½
c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	14	—

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:		
1) Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	— 17½
2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 —
29. **Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Torfkohlen**	—	frei
30. **Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**		
a) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack, ordinäre Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ungefärbt	1 Ctr.	— 17½
b) Vorgenannte Matten und Fußdecken, gefärbt	1 Ctr.	1 45
c) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur; Strohbänder aller Art	1 Ctr.	1 10
d) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ctr.	7 —
e) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 Stück	— 7
f) Hüte aus den vorgenannten Materialien oder aus Holzspan, mit Garnitur	1 Stück	— 14
31. **Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theeröle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	—	frei
32. **Thiere und thierische Produkte:**		
a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche Ottern, Schnecken	—	frei

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
b) Eier aller Art und Milch	—	frei
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei
d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ctr.	— $52\frac{1}{2}$

33. **Thonwaaren:**

a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	—	frei
b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:		
1) Einfarbige oder weiße	1 Ctr.	2 55
2) Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ctr.	3 30
c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen	1 Ctr.	2 55
d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 —

34. **Vieh:**

a) Pferde und Füllen	—	frei
b) Rindvieh:		
1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2 20
2) Kühe	1 Stück	1 45
3) Jungvieh	1 Stück	— $52\frac{1}{2}$
4) Kälber	—	frei
c) Schweine:		
1) Gemästete und magere	1 Stück	1 10
2) Spanferkel	1 Stück	— $10\frac{1}{2}$
d) Hammel	1 Stück	— $17\frac{1}{2}$
e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	—	frei

Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl.	kr.
Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
35. **Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**			
a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	1	10
b) Alles andere	1 Ctr.	3	30
36. **Wolle**, sowie Waaren daraus;			
a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	—	frei	
b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt,			
1) Einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ctr.	—	$52^1/_2$
2) Dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	7	—
c) Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:			
1) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ctr.	52	30
2) Bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	43	45
3) Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	35	—
4) Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	17	30
5) Tuchleisten	—	frei	
Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.			
37. **Zink und Zinkwaaren:**			
a) Rohes Zink; altes Bruchzink	—	frei	
b) Zinkbleche	1 Ctr.	—	$52^1/_2$
c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ctr.	1	45

	Maßstab d. Verzollg.	Zollbetrag fl. kr.
d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 —
38. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:		
a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	—	frei
b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	— 52½
c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1 45
d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7 —

(gez.) **v. Bismarck. Delbrück. v. Philipsborn. Weber. Eggensberger. v. Thümmel. Wimpffen. Pretis.**

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a. der Zoll von 1 Gulden $89^1/_2$ Xr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;
b. der Zoll von 1 Gulden $22^1/_2$ Xr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont;
c. die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von	20 Pfd.,
frisches Fleisch	" " " "	8 "
Käse und frische Butter	" " " "	4 "

Die Begünstigungen unter b. und c. beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2. der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glauben sie voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

3. Zu Artikel 3. des Vertrages.

Die Oesterreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A. unter Nr. 1. a. und b., Nr. 2. b. 1. und c., Nr. 4. a., b., c., d., e., f., g. und h., Nr. 11. a. und b., Nr. 17. b., Nr. 34 c., Nr. 38. a. und Nr. 40. a. genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit demselben betrachte, und deßhalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zu-

lassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

4. Zu Artikel 3. des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungsstempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Controlen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14. bis 18. des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

5. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6. lit. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen

Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

6. Zu Artikel 6. und 7. des Vertrages.

Die in den Artikeln 6. und 7. verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Controlen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

7. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1. Die in Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benützung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

8. Zu Artikel 8. des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungs-Befugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a. Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird.

Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Communications-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Functionen zu vollziehen, an den gleichen Functionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g. Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hiefür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke, werden hiedurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

9. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollcartel.

1. Zu § 5 des Zollcartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu § 6 des Zollcartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters

noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§ 6 und 11 des Zollcartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollcartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu § 8 des Zollcartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

5. Zu § 11 des Zollcartels.

Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

6. Zu § 21 des Zollcartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

7. Zu § 22 des Zollcartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

10. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen.

11. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikel 17. und die vorstehend unter 2. vereinbarte

Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 11 Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

13. Zu Artikel 18. des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18. über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3. genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften

übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den, in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14. Zu Artikel 20. und 21. des Vertrages.

Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23 des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren

keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen wie oben.

(gez.) **v. Bismarck. Delbrück. v. Philipsborn.**
Weber. Eggensberger. v. Thümmel.
Wimpffen. Pretis.

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hiedurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der
ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Gewerbetreibenden.

Formular B.

Gewerbe-Legitimationskarte,

giltig für das Jahr | Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes. | 1800 acht und sechzig.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung
1. seiner eigenen Droguerieawaaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerieawaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{s}{r}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{s}{r}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Anlage C.

Zollcartel.

§ 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Commissäre) schleunigst anzuzeigen.

3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen,

insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

11. Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§ bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern

vertragenden Theile angehöriger Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Straffschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Cartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

16. Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

17. Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur

Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

18. Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

19. Bei den in § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

20. Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§ 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

22. Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Unter-

suchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insoferne nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

25. Es sind in diesem Cartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“, die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien.

Bekanntmachung vom 16. Juli 1868.

(Regierungsblatt Nr. 49 vom 23. Juli 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollverein und dem Königreiche Spanien am 30. März l. J. zu Madrid abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereins und die Genehmigung des Zollparlamentes erhalten hat, wird derselbe — nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen — in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November vor. Js. (Gesetzblatt von 1867 Nr. 14 S. 89), die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, und unter Bezugnahme auf Art. 8 § 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli v. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, unter Beifügung einer Uebersetzung, hiemit in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1868.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers:

der k. Staatsrath

v. Daxenberger.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Spanien.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Mains belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits, und Ihre Majestät die Königin von Spanien andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: den Freiherrn Carl August Ernst Constantin Heinrich Julius von Canitz und Dallwitz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei Ihrer Katholischen Majestät u. s. w.

Ihre Majestät die Königin von Spanien: Don Lorenzo Arrazola, Großkreuz des Königlichen und Hohen Ordens Karls III., des Königlichen Ordens Isabellas der Katholischen, des Ordens von der Empfängniß von Villaviçosa, des Portugiesischen Christus-Ordens, des Päpstlichen Ordens des heiligen Gregorius des Großen, Senator des Königreichs, vormaligen Ministerpräsidenten, vormaligen Justizminister, vormaligen Königlichen Rath, vormaligen Abgeordneten zu den Cortes und vormaligen Präsidenten des obersten Gerichtshofes, Präsidenten der Königlichen Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, Vice-Präsidenten der Archäologischen Gesellschaft des Prinzen Alfons, Allerhöchst Ihren ersten Staats-Secretär im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.,

welche nach Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Zwischen allen Staaten der beiden hohen vertragenden Theile soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und

Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche die Angehörigen der meist begünstigten Nation genießen oder genießen werden.

2. Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des andern in gleichem Maße, wie die Einheimischen befugt sein, in alle Häfen und Flüsse, welche der Schifffahrt aller Nationen geöffnet sind oder geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, im Großen und im Einzelnen Handel zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Consignation zu nehmen. Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen erhoben werden oder erhoben werden möchten; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effekten, Waaren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten, wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande geltenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Angelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen können, sowohl im eigenen Namen als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden, und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

3. In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken jeder Art, so vie der Verfügung über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer genießen.

4. Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des andern sowohl für ihre Person als auch in Ansehung ihres Eigenthums sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen oder größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind

5. Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in den Gebieten des andern von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen irgend welcher Art frei sein. Ihre Besitzungen können keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effekten nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

6. Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des andern in Allem, was das Eigenthum an Fabrikzeichen, an der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren und an gewerblichen Mustern oder Modellen betrifft, dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen.

7. Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des andern eingehen, oder von dort ausgehen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sein möge, sollen daselbst in jeder Beziehung die nämliche Behandlung erfahren, wie die einheimischen Schiffe. Sie haben sowohl beim Eingange wie während ihres Aufenthaltes und beim Ausgange keine anderen oder höheren Feuer-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Schlepp-, Quarantaine- oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben zu entrichten, mögen diese Abgaben im Namen oder zu Gunsten des Staats, öffentlicher Beamten, der Gemeinden oder Corporationen irgend einer Art erhoben werden, als diejenigen, welche den einheimischen Schiffen gegenwärtig auferlegt sind oder künftig auferlegt werden.

8. Als deutsche oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Schiffe der Bundesstaaten oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

9. In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man überein gekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des andern zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

10. Die Kriegsschiffe der vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuß, wie die Schiffe der meist begünstigten Nation behandelt werden.

11. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in deutschen Häfen auf spanischen Schiffen eingeführt werden und umgekehrt die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in spanische Häfen auf deutschen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens, welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangs-Abgaben entrichten, auch keinen andern Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse oder Gegenstände unter der Flagge der meistbegünstigten Nation erfolgt wäre.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragenden Theile auf Schiffen irgend einer anderen Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des anderen vertragenden Theiles ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der nämlichen Gegenstände auf Schiffen der meistbegünstigten Nation stattfände.

12. Die Waaren, welche in spanischen oder deutschen Häfen auf den Schiffen des einen oder andern vertragenden Theils eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage, für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauch declarirt worden, die Zölle nach Maßgabe der Flagge des Schiffes, in welchem sie eingeführt worden sind und gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

13. Gegenstände aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder dahin gehen, sollen in dem Gebiet des anderen von jeder Durchgangsabgabe frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Beide Theile sichern sich in Beziehung auf die Durchfuhr in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

14. Soweit und solange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des andern Theils nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der beiden vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theiles einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Reglements des Landes fügen, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere oder höhere Abgaben zahlen zu müssen, als die einheimischen Schiffe.

15. Die vertragenden Theile kommen überein, daß jede Begünstigung oder jedes Vorrecht in Bezug auf die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Schifffahrt, welches einer von ihnen einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen möchte, sofort und von Rechtswegen dem andern zu Theil werden soll. Auch wird keiner der vertragenden Theile ein Ein- oder Ausfuhr-Verbot gegen den andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

16. Vor der Abfertigung der nach dem Werthe belegten Waaren haben die Betheiligten der Zollverwaltung des andern Landes entweder die Original-Fakturen vorzulegen, aus welchen die zur Grundlage für die Werthsabschätzung dienenden Preise hervorgehen, oder eine schriftliche Declaration, welche den Werth der eingeführten Waaren angibt.

Wenn die Zollbeamten den in den Facturen oder in den Declarationen angegebenen Werth für zu niedrig halten, oder wenn der Werth ihnen nicht schriftlich declarirt worden ist, setzen sie die Interessenten schriftlich von ihrer Abschätzung des Werthes in Kenntniß. Kommt alsdann zwischen den Beamten und den Betheiligten eine Verständigung zu Stande, so wird der Zoll demgemäß festgesetzt; wird aber keine Verständigung erzielt, so wird der Zoll bestimmt nach den Werthen, welche in den Facturen oder den Declarationen angegeben sind, es sei denn, daß die Beamten vorziehen, die Waaren selbst zu behalten gegen Zahlung des von ihnen selbst den Betheiligten kundgegebenen Preises mit Hinzurechnung desjenigen Zuschlages, welcher für die Importeure oder die Produkte der meistbegünstigten Nation in dieser Beziehung festgestellt ist.

In diesem Falle haben die Beamten innerhalb 14 Tagen nach

erfolgter Declaration die Zahlung zu leisten, den Zoll nach dem von ihnen bestimmten und von den Einführern nicht angenommenen Werthe zu zahlen und den Verlust oder Gewinn beim Verkaufe zu übernehmen.

17. Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besondern Gesetzgebung unterliegen, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung. Jedoch sollen die Deutschen in Bezug auf ihren Handel und ihre Schifffahrt, auf Schifffahrts- und Zollabgaben sowohl beim Eingange, als beim Ausgange und auf die Abfertigung der Schiffe und Waaren, dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder bewilligt werden möchten. Die deutschen Produkte sollen daselbst keinen andern Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte der meistbegünstigten Nation.

18. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar des Jahres 1878 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

19. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Monaten, oder wenn möglich, früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und untersiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid am dreißigsten März des Jahres des Heils Eintausend Achthundert acht und sechzig.

(L. S.) gez. **von Canitz.** (L. S.) gez. **Lorenzo Arrazola.**

Zusatz-Artikel.

Die vertragenden Theile sind übereingekommen, daß, solange die Waaren, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes sich bewegen, bei ihrem Durchgang durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin einer Durchfuhr-Abgabe unterworfen bleiben, die Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. 13 des Vertrages vom heutigen Tage auf dieses Großherzogthum nicht anwendbar sein sollen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Madrid am 30. März 1868.

(L. S.) gez. **von Canitz.** (L. S.) gez. **Lorenzo Arrazola.**

Zusatzact

zum

Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Spanien.

Bekanntmachung vom 15. August 1868.

(Regierungsblatt Nr. 56 vom 20. August 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits ist ein Zusatzact von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 24. Juni l. Js. zu Madrid unterzeichnet worden, welchem zu Folge:

1) die deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung der Schifffahrts- und Hafenabgaben in Cuba, Portorico und den Philippinischen Inseln den spanischen Schiffen gleichgestellt und

2) die sämmtlichen Bestimmungen des gedachten Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Cuba, Portorico und die Philippinischen Inseln ausgedehnt worden sind.

Dieß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 16. vor. Mts. (Reggs.-Bl. Nr. 49 S. 1355) in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 15. August 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
der k. Staatsrath: v. Daxenberger.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Statt dessen der Geheime Secretär
Fürthmaier.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

dem Zollvereine und dem Kirchenstaate.

Bekanntmachung vom 12. August 1868.

(Regierungsblatt Nr. 56 vom 20. August 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Kirchenstaate am 8. Mai dieses Jahres zu Rom abgeschlossene Handels= und Schifffahrtsvertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereines und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat, so wird derselbe, nach vollzogenem Austausch der Ratifikationen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867, die Zoll= und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzblatt Nr. 14 vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Art. 8 § 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll= und Handelsvereines betreffend, in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 12. August 1868

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister: der Generalsecretär,
Statt dessen der Geheime Secretär
Fürthmaier.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits.

Im Namen der Heiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes und der Mitglieder des Deutschen Zollvereins, welche diesem Bunde nicht angehören, nämlich der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen für seine südlich vom Main gelegenen Gebietstheile, sowie auch für das zu seinem Zoll- und Steuersystem gehörige Großherzogthum Luxemburg; und Seine Heiligkeit der regierende Papst Pius der Neunte, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Kirchenstaate mehr und mehr zu heben, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Seinen Kammerherrn Harry von Arnim, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes beim heiligen Stuhle, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Großkreuz des Christus-Ordens von Portugal, des heiligen Michaels-Ordens von Bayern u. s. w.;

Seine Heiligkeit: Seine Eminenz den Cardinal Giacomo Antonelli, Seinen Staatssecretär u. s. w.

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Angehörigen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins im Kirchenstaate, sowie die Angehörigen des Kirchenstaates in den Ländern des Norddeutschen Bundes und Zollvereins, sie mögen sich dort niedergelassen haben, oder sich dort nur zeitweise aufhalten, werden dort hinsichtlich der Ausübung des Handels und der Industrie dieselben Vorrechte genießen und keinen höheren und nicht anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen der in dieser Hinsicht am Meisten bevorzugten Nationen.

2. Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in die Ländergebiete des andern eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben

unterworfen werden, als die Erzeugnisse der in dieser Hinsicht am meisten begünstigten Nation.

3. Bei der Ausfuhr in die Ländergebiete des einen der Hohen vertragenden Theile soll der andere weder höhere noch andere Abgaben erheben, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände in diejenigen Länder, welche in dieser Hinsicht am meisten begünstigt sind.

4. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht gewähren möchte, wird gleichzeitig und bedingungslos dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der Hohen vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

5. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Staatsangehörigen der Hohen vertragenden Theile in den respektiven Staaten denselben Schutz wie die Inländer genießen.

6. Die Handelsschifffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in den Gebieten des anderen Theiles in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

7. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

8. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles General-Consuln, Consuln, Vize-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalt jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, sowie deren Kanzler sollen unter dem Beding der Reciprocität dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meistbegünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

9. Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln u. Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche

in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hilfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus denselbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten bleiben und können auf Antrag und auf Kosten der genannten Consular-Beamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden oder auf dem Landwege in die Heimat zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consular-Beamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt; oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft ge-

hörende Personen, wenn sie Angehörige des eignen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

10. Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruches eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hilfe und jeder Beistand dem Capitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Consuln und Consular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen.

Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet und sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von den Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

11. Die Hohen vertragenden Theile werden in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem andern Staate zugestehen, welche nicht auch und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Staatsangehörigen ausgedehnt würden.

12. Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1877. Im Falle keiner der Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dieser Zeit seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

13. Der gegenwärtige Vertrag soll 14 Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Ratificationsurkunden sollen in Rom und zwar sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Rom in doppelter Urschrift am 8. Mai 1868.

gez. **Arnim.** **G. Cd. Antonelli.**

(L. S.)

Anschluss von Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein.

Bekanntmachung vom 29. August 1868.
(Regierungsblatt Nr. 60 vom 5. September 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins der Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck, der preußischen in Mecklenburg eingeschlossenen, beziehungsweise zum Theile mecklenburgischen Gebietstheile und des lauenburgischen Lehengutes Stintenburg am 11. d. Mts. erfolgt ist.

Von demselben Tage an ist gegenseitig freier Verkehr mit allen denjenigen Waaren eingetreten, welche in den neu angeschlossenen Gebieten einer Nachsteuer nicht unterliegen; der völlig freie Verkehr bleibt aber bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren ausgesetzt und wird über diesen Zeitpunkt sodann weitere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 29. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1868.
(Regierungsblatt Nr. 70 vom 10. Oktober 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. August l. J. bezeichneten Betreffes wird weiter bekannt gegeben, daß die Aufnahme der Bestände nachsteuerpflichtiger Waaren in Mecklenburg und Lübeck, dann in den in obiger Bekanntmachung erwähnten preußischen und lauenburg'schen Gebietstheilen am 19. September l. Js. beendigt worden, und mit diesem Tage der den

vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den gedachten Ländern und Landestheilen eingetreten ist.

In Absicht der im zollvereinsländischen Gebiete des Norddeutschen Bundes einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch dem Herzogthume Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (Bekanntmachungen vom 15. Januar, 12. Februar und 12. März l. Js.) ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der bezeichneten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Zum Königreiche Bayern treten sowohl Mecklenburg und Lübeck mit den übrigen neu aufgenommenen Landestheilen, als das Herzogthum Lauenburg und die vorberührten, schon früher angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile beim Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen in das gleiche Verhältniß, wie das übrige dem Zollverein angehörige Gebiet des Norddeutschen Bundes; es gelangen daher von denjenigen nach Bayern übergehenden Gegenständen, welche dießseits einer inneren Steuer unterliegen, die treffenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, wie auch bei der Ueberfuhr nach dem Gebiete jener norddeutschen Bundesländer die bezüglichen Steuerrückvergütungen gewährt werden.

München, den 2. October 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister: der Generalsekretär
Ministerialrath v. Cetto.

Anschluß hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein.

Bekanntmachung vom 2. November 1868.

(Regierungsblatt Nr. 77 vom 9. November 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die Be-

stimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 mit 1. November l. Js. in den nachfolgend bezeichneten hamburgischen und preußischen Gebietstheilen in Wirksamkeit getreten sind:

I. Hamburgische Gebietstheile:

a. Im Norden von Hamburg: die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstell, Fuhlsbüttel, Klein-Borstell, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;

b. im Südosten von Hamburg: außer den seit dem 11. Februar l. Js. dem Zollvereine bereits angeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen, die Vierlande, die Vogteien Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der hamburgischen Acciselinie belegenen Theiles, von der Vogtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil;

c. im Süden von Hamburg: die Vogtei Moorburg;

d. im Amte Ritzebüttel: das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeichs.

II. Preußische Gebietstheile:

der preußische Antheil der Landschaft Kirchwärder und die Elbinseln Overbacken und Finkenwärder-Blumensand.

Von dem genannten Tage an ist zwischen dem Zollverein und den bezeichneten Gebietstheilen gegenseitig freier Verkehr bezüglich aller derjenigen Waaren eingetreten, welche in den neu angeschlossenen Gebietstheilen einer Nachsteuer nicht unterliegen; der völlig freie Verkehr bleibt aber bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren ausgesetzt und wird über diesen Zeitpunkt sodann weitere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 2. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

v. Daxenberger,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Anschluß hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein.

Bekanntmachung vom 2. Dezember 1868.

(Regierungsblatt Nr. 84 vom 10. Dezember 1868.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November l. Js. wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme der Bestände nachsteuerpflichtiger Waaren in den in der bezeichneten Bekanntmachung näher aufgeführten hamburgischen und preußischen Gebietstheilen beendigt und der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen diesen Landestheilen und den übrigen Zollvereins-Staaten mit dem 22. November l. Js. hergestellt worden ist. Hinsichtlich der im zollvereinsländischen Gebiete des Norddeutschen Bundes einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Gebietstheilen anderseits ein völlig freier Verkehr statt; zum Königreiche Bayern treten dieselben beim Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen in das gleiche Verhältniß, wie die in der Bekanntmachung vom 2. Oktober l. Js., betr. den Anschluß von Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein, gedachten, in den Zollverein ebenfalls neu aufgenommenen Länder und Landestheile.

München, den 2. Dezember 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister: der Generalsecretär
Ministerialrath v. Cetto.

14. Bdchn. **Das Notariatswesen in Bayern 2.** Heft: Vollzugs-Instruction zum Not.-Ges. nebst Verordnung bezügl. des Tax- u. Stempelwesens und Taxordnung vom 28. Mai 1852. (Das 1. Heft hiezu bildet das 6. Bändchen der Samml.) — **24 kr.**
15. Bdchn. Die **Steuergesetze.** Allgemeine Grundsteuer; allgemeine Häusersteuer; Steuernachlässe; Einkommensteuer; Kapitalrentensteuer; Gewerbsteuer. — **42 kr.**
16. Bdchn. Die **Verfassungsgesetze I. Abth.** (Verfassungsurkunde und Beilagen). — **36 kr. II. Abth.:** Eheschließung nebst Vollzugsvorschriften; bürgerl. Rechte israelit. Glaubensgenossen; bayer.-preuß. Friedensvertrag; Distrikts- u. Landräthe; Einführ. bayer. Gesetze in neuerworbenen Gebietstheilen. — **12 kr.**
17. Bdchn. **Zoll- u. Handelsvereinsvertrag. I. Abth.** — **9 kr.**
18. Bdchn. **Zoll- und Handelsvereins-Vertrag. II. Abth.:** Schlußprotokoll, Uebersicht der Steuersätze u. s. w., sowie Wahlgesetz zum deutschen Zollparlamente nebst Instruktion. — **9 kr.**
19. Bdchn. **Zoll- und Handelsverträge** u. s. w. **III. Abth.:** Salzabgabe-Erhebungs-Gesetz u. s. w. (Forts. im 27. Bd.) — **9 kr.**
20. Bdchn. **Postwesen** (6 Abtheilungen). **I. Abth.:** Postgesetz nebst Reglement, Instruktion u. Correspondenzporto nach den Verein. Staaten von Nordamerika. — **18 kr. II. Abth.:** Portotarif. — **9 kr. III. Abth.:** Entfernungstabelle. — **6 kr. IV. Abth.:** Zollamtliche Behandlung von Postgegenständen; Postvertrag mit der Schweiz. — **12 kr. V. Abth.:** Posttransportordnung; Verwaltung und Betrieb der Verkehrs-Anstalten; Adspiranten- und Gehilfen-Aufnahme; neuer Niederländ. Postvertrag v. 1868. — **30 kr. VI. Abth.:** Telegraphenordnung, Besoldungs-Status der Beamten, Hilfsarbeiter bei Expeditionen. — **9 kr.**
21. Bdchn. **Wehrverfassung** (in 9 Abth.) **I. Abth.:** Wehrgesetz. — **9 kr. II. Abth.:** Instruktion, — **18 kr. III. Abth.:** Prüfung der Freiwilligen, — **6 kr. IV. Abth.:** Aerztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen. — **6 kr. V. Abtheil.:** Formation der Krankenwärter- und Verpflegsabtheilungen, Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten, Landwehr-Uniformirung und Disciplinarstrafordnung. — **6 kr. VI. Abtheil.:** Eintritt der Edelknaben in die k. Armee. Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle. Absolutorium des Realgymnasiums. Bücher- und Listenführung. Administration und Rechnungswesen. — **21 kr. VII. Abth.** Formation der aktiven Armee. Dislokation u. Ersatzbezirke des 9. u. 10. Jäger-Bataillons. Eintheilung u. Dislokation der Artillerie. Uniformirung u. Bewaffnung der Artillerie. Eintheilung u. Dislokation des Genie-Regiments. Die Pensionszulagen für die durch Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich gewordenen oder im Dienste verunglückten Offiziere etc. Pensionsverhältnisse der Leibgarde-Hartschiere etc. Die Versorgung invalider Unteroffiziere, Soldaten etc. Die Vornahme des Ersatzgeschäftes. — **18 kr. VIII. Abth.:** Die Verwundungs-Zulagen für Offiziere, Militärbeamte und Junkerschargen, ferner die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sodann die Unterstützungen der Wittwen und Waisen von Militärpersonen. Instruction für die Militär-Sanitäts-Commissionen. Die Organisation der Gendarmerie in

den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- u. Residenzstadt München. — **12 kr. IX. Abth.**: Die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München. Vollzug der Artikel 89 u. 90 des Wehrverfassungsgesetzes, Einstandskapitalien und Vermögensbeschlagnahmen betr.; Haupttitel und Inhaltsverzeichniß zu sämmtlichen 9 Abtheilungen dieser Volksausgabe. — **9 kr.** (Preis sämmtlicher 9 Abtheilungen zusammen brosch. **fl. 1. 45 kr.** Preis der Separat-Ausgabe elegant gebunden **fl. 2.**)

22. Bdchn. **I. Abth.**: **Heimaths-, Verehelichungs- u. Aufenthalts-Gesetz.** — **9 kr. II. Abth.**: Vollzugsvorschriften dazu; Verordnung über Verehelichungsbewilligung für Beamte u. s. w. — **6 kr. III. Abth.** Ausweisungsvertrag mit Frankreich; Staatsdienstadspiranten-Verehelichung; dienstliche Verehelichungs-Bewilligung für Beamte u. öffentl. Diener; Einwanderungsvertrag mit Nordamerika. **6 kr.**

23. Bdchn. **Die internationale Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee.** — **9 kr.**

24. Bdchn. **Malzaufschlagsgesetz** mit Sachregister. Preis **15 kr.**

25. Bdchn. **Baderordnung** nebst Instruktion über Errichtung des Unterrichtscurses für Badergehülfen. — **6 kr.**

26. Bdchn.: **Abänderungen** zum **Straf-** und **Polizeistrafgesetzbuch; Ungehorsamsverfahren** in Straffällen; **Auslieferung** von **Verbrechern; Zinsabänderungen.** — **6 kr.**

27. Bdchn. **Zoll- und Handelsverträge. IV. Abth.**: Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich; Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit Spanien und dem Kirchenstaate; Zollvereins-Anschluß von Mecklenburg, Lübeck und hamburgischer Gebietstheile.

Jedes Bändchen kann **einzeln** bezogen werden, ebenso **elegant in Leinen gebundene Exemplare** mit Federschnitt. Preis jeder geb. Abtheil. **fl. 1. 48 kr.** Bis jetzt sind gebunden zu haben: **I. Abth.** 1—5. (1.—5. Bndchn. der Lieferungs-Ausgabe), **II. Abth.** 6—9. (6. 8. 10[1]. u. 14. Bndchn)., **III. Abth.** 10—12. (7. 9. u. 11[1—3]. Bndchn.), **IV. Abth.** 13. (12[1—3]. Bndchn.), **V. Abth.** 14. (13[1—2]. Bndchn.), **VI. Abth.** 15. 16. (15. u. 16. Bndchn.), **VII.—VIII. Abth.** 17.—21. (17.—19., 21[1—9]., 23. Bndchn.), **IX. Abth.** 22. (20. Bndchn. der Lieferungsausgabe).

NB. Die mit ( ) eingeschlossenen Zahlen der Bändchen bedeuten diejenigen der Lieferungsausgabe.

Zur gefälligen Notiz. Die Besitzer von älteren gebundenen Exemplaren der **III.** Abtheilung wollen, da das darin befindliche Gewerbsgesetz inzwischen ungültig geworden, das neu erschienene Gewerbsgesetz (4 Lieferungen) durch den Buchbinder am Schlusse der **III.** Abtheilung an einem Bande einhängen lassen. Das Gleiche gilt von der **I.** Abtheilung, welcher das 26. Bändchen (Abänderungen zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch) angehängt werden kann.

2 20